



## Bundesministerium des Innern

**Bekanntmachung  
der Begründung zur  
Verordnung  
über die Bestimmung von Dokumenten,  
die zur Überprüfung der Identität einer nach dem Geldwäschegesetz  
zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses  
eines Zahlungskontrahats zugelassen werden  
(Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung – ZIdPrüfV)**

**Vom 5. Juli 2016**

Nachstehend wird die Begründung zur Zahlungskonto-Identitätsprüfungsverordnung (ZIdPrüfV) vom 5. Juli 2016 (BAnz AT 06.07.2016 V1) bekannt gemacht (Anlage).

Berlin, den 5. Juli 2016

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag  
Dr. Berger

---



## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Die ZIdPrüfV regelt, welche weiteren Dokumente – außer den in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) genannten – zum Zwecke des Abschlusses eines Kontovertrags für die Identifizierung von Minderjährigen, Betreuten, Ausländern und Asylsuchenden nach dem GwG zugelassen werden.

#### I.

#### Zielsetzungen und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Verordnung werden zwei Ziele verfolgt:

Zum einen sollen mit der Verordnung Erleichterungen für die Identifizierung von Minderjährigen und Betreuten, die bereits Teil der tatsächlichen Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sind, geregelt werden.

Zum anderen soll die Verordnung gewährleisten, dass die Vorgaben der EU-Zahlungskontenrichtlinie und des Zahlungskontengesetzes (ZKG) hinreichend umgesetzt werden. Nach Artikel 16 Absatz 2 der EU-Zahlungskontenrichtlinie sollen Asylsuchende und geduldete Ausländer Zugang zu einem Basiskonto haben. In Artikel 16 Absatz 2 der EU-Zahlungskontenrichtlinie heißt es: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstituten zu eröffnen und zu nutzen.“ In Umsetzung dieser Verpflichtung hat der Bundesgesetzgeber in § 31 Absatz 1 ZKG einen Kontrahierungszwang mit annähernd wortgleicher Formulierung vorgesehen: „Ein Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet (Verpflichteter), hat mit einem Berechtigten einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn dessen Antrag die Voraussetzungen des § 33 erfüllt. Berechtigter ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.“

Nach § 31 Absatz 1 ZKG unterliegen somit Anbieter von Zahlungskonten für Verbraucher einem sachlich begrenzten Kontrahierungszwang bezüglich des Angebots von Basiskonten zugunsten von Verbrauchern, die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhalten. Dies schließt auch Personen ohne festen Wohnsitz sowie Asylsuchende und Personen ohne Aufenthaltstitel, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können (geduldete Ausländer nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes [AufenthG]), ein. Inhalt des Kontrahierungszwangs ist der Abschluss eines Basiskontovertrags, mit dem der Kontoinhaber in die Lage versetzt wird, einfache Zahlungsgeschäfte des täglichen Lebens (Ein- und Auszahlungsgeschäfte, Lastschriftgeschäfte, Überweisungsgeschäfte und Zahlungskartengeschäfte) durchzuführen. Der Zugang zu einem solchen Konto ist zwar nicht für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erforderlich, weil diese gemäß § 3 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG persönlich ausgehändigt werden sollen; doch ist er zum Beispiel regelmäßig für den Zugang zum Arbeitsmarkt erforderlich. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder einer Ausbildung ist oft nicht möglich, wenn der potentielle Arbeitnehmer über kein Konto verfügt, auf welches die Entlohnung – die in der Regel als Buchgeld ausbezahlt wird – überwiesen werden kann.

Verpflichtet zur Führung eines Basiskontos sind Institute nach § 2 Absatz 5 ZKG. Diese sind auch „Verpflichtete“ im Sinne des GwG und haben als solche gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 GwG vor dem Beginn einer Geschäftsbeziehung ihren Vertragspartner zu identifizieren. Über die Richtigkeit der nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 GwG erforderlichen Angaben für die Identifizierung einer natürlichen Person (Name, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz, aber ein rechtmäßiger Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 ZKG erfolgt, die postale Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist) muss sich die Bank gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG „anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen im Bundesgebiet anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Ausweisersatzes“ vergewissern. Asylsuchende sind in vielen Fällen nicht im Besitz eines im Bundesgebiet gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes ihres Herkunftslandes. Dies bedeutet, dass die Feststellung der Identität nicht anhand eines von Behörden des Herkunftslandes ausgestellten Passes oder anderen authentischen Dokumenten erfolgen kann und mithin lediglich auf den eigenen Angaben des Betroffenen beruht. Gleichwohl findet bei der Registrierung als Asylsuchender bzw. der förmlichen Asylantragstellung eine biometriegestützte Sicherung der personenbezogenen Angaben statt. Da sich der Termin zur Stellung eines förmlichen Asylantrags verzögern kann, verfügen Asylsuchende in diesem Fall auch noch nicht über eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 des Asylgesetzes (AsylG), mit der im Bundesgebiet nach § 64 Absatz 1 AsylG der Ausweispflicht genügt wird. Die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG ist daher bereits – neben anderen Ausweisen – ein geeignetes Legitimationspapier (vgl. hierzu auch BT-Drucksache 16/9038 S. 37). Geduldeten Ausländern wird eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 AufenthG erteilt, mit der die Inhaber nicht zwingend der Pass- und Ausweispflicht genügen. Diese Gruppen verfügen derzeit über keine Möglichkeit, den Anforderungen der Identifizierung nach dem GwG zu genügen. Einerseits haben also die Banken nach



dem ZKG Asylsuchenden sowie Ausländern mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union, einschließlich Asylsuchenden und Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, Zugang zu einem Basiskonto zu verschaffen. Andererseits müssen die Banken dabei die Identität auch dieser Personen nach dem GwG überprüfen. Mit der Verordnung werden zusätzliche Dokumente für die Identifizierung zugelassen, die auch denjenigen Asylsuchenden und geduldeten Ausländern zur Verfügung stehen, die nicht im Besitz eines Dokumentes im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG sind.

## II.

### Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die ZIdPrüfV enthält folgende Regelungskomplexe:

In § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verordnung sind Erleichterungen für die Identifizierung von Minderjährigen und Betreuten und deren gesetzliche Vertreter vorgesehen. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 werden zum Zwecke der Eröffnung eines Basiskontos Dokumente bestimmt, die bei Ausländern (Nummer 1) und Asylsuchenden (Nummer 2) künftig neben den bereits von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG genannten Dokumenten für die Durchführung der Identifizierung zugelassen werden.

## III.

### Alternativen

Keine.

## IV.

### Rechtsetzungskompetenz

Die Kompetenz des Bundesministeriums des Innern zum Erlass dieser Verordnung folgt aus § 4 Absatz 4 Satz 2 GwG.

## V.

### Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

## VI.

### Gesetzesfolgen

#### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Geltende Vorschriften werden nicht vereinfacht oder entbehrlich gemacht.

#### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

#### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch die Verordnung werden keine neuen Identifizierungspflichten eingeführt, sondern lediglich weitere Dokumente für die Identifizierung im Sinne des GwG zugelassen.

##### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen keine Kosten. Durch die Verordnung werden keine neuen Identifizierungspflichten eingeführt, sondern lediglich weitere Dokumente für die Identifizierung im Sinne des GwG zugelassen.

##### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand. Durch die Verordnung werden keine neuen Dokumente geschaffen, sondern bereits bestehende für die Identifizierung im Sinne des GwG zugelassen.

#### 5. Weitere Kosten

Keine.

#### 6. Weitere Gesetzesfolgen

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Eine mittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung liegt nicht vor.

#### 7. Demografierelevante Auswirkungen

Die Verordnung hat keine demografierelevanten Auswirkungen.



## VII.

### Befristung; Evaluation

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

Eine Evaluation ist nicht vorgesehen.

#### **B. Besonderer Teil**

Zu § 1 Absatz 1

Zu Nummer 1

Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, ist zukünftig die Geburtsurkunde in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des gesetzlichen Vertreters anhand eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG zur Durchführung der Identifizierung zugelassen.

Diese Regelung entspricht der Verwaltungspraxis der BaFin, wie sie auch in den veröffentlichten allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG Niederschlag gefunden hat.\* Dort werden in Nummer 11 Fallkonstellationen aufgeführt, in denen „ausnahmsweise von den gesetzlichen Vorgaben zu den heranzuziehenden Dokumenten abgewichen werden [kann].“ Für den Fall der Kontoeröffnung für Minderjährige heißt es dort: „Geburtsurkunde grds. ausreichend“.

Diese Verwaltungspraxis wird durch § 1 Absatz 1 Nummer 1 gesetzlich verankert. Die Regelung stellt eine Erleichterung für gesetzliche Vertreter von Minderjährigen dar, wenn der Minderjährige nicht über ein Dokument im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG verfügt. Gleichzeitig führt diese Erleichterung aber nicht zu einem gesteigerten Missbrauchsrisiko, da es bei beschränkt Geschäftsfähigen für die Kontoeröffnung als nicht lediglich rechtlich vorteilhaftes Geschäft ohnehin auf die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ankommt (§§ 106, 107 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Auf diese wird die Identifizierung verlagert, während die Geburtsurkunde die Existenz des Minderjährigen und die Grundlage für das gesetzliche Vertretungsverhältnis hinreichend dokumentiert.

Zu Nummer 2

Nach der Verordnung ist zur Identifizierung eines Betreuten die Bestellsurkunde des Betreuers nach § 290 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtspraxis in Verbindung mit der Überprüfung der Identität des Betreuers anhand eines Dokuments nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG geeignet.

Diese Regelung entspricht ebenfalls der Verwaltungspraxis der BaFin, wie sie in den veröffentlichten allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG ihren Niederschlag gefunden hat. Unter den in Nummer 11 aufgeführten Fallkonstellationen (siehe oben) heißt es dort für den Fall des Betreuungsverhältnisses: „Statt des Betreuten kann der Betreuer in Verbindung mit dem Betreuungsbeschluss identifiziert werden.“

Die Regelung stellt eine Erleichterung für Betreute und Betreuer dar. Gleichzeitig führt diese Erleichterung aber nicht zu einem gesteigerten Missbrauchsrisiko, da der Betreuer bei entsprechendem Aufgabenkreis ohnehin die Verfügungsmacht über das Konto innehat. Auf diesen wird die Identifizierung verlagert, während die Betreuung durch die Bestellsurkunde hinreichend dokumentiert ist.

Zu § 1 Absatz 2

Für Asylsuchende und geduldete Ausländer, die über kein Identitätsdokument im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG verfügen, werden der Ankunftsbescheinigung und die Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 AufenthG, die nicht zugleich als Ausweisersatz bezeichnet ist, für die nach dem GwG notwendige Identifizierung bei der Konteneröffnung zugelassen. Allerdings kann mit diesen Dokumenten lediglich ein Basiskonto eröffnet werden. Grund dafür ist, dass die vorgenannten Dokumente oftmals in erster Linie auf den Angaben der Ausländer beruhen und keinen Ausweisersatz darstellen. Die Beschränkung der Zulassung dieser Dokumente für die Identifizierung zum Zweck des Abschluss eines Basiskontovertrags rechtfertigt sich daher durch die eingeschränkte Identifikationsfunktion des Ankunftsbescheinigung und der Duldungsbescheinigung ohne Ausweisersatzcharakter. Die beschränkten Funktionen des Basiskontos und die Monitoringmaßnahmen der kontoführenden Institute gleichen die im Einzelfall beschränkte Identifikationswirkung dieser Dokumente aus und minimieren das Geldwäscherisiko sowie das Risiko der Terrorismusfinanzierung im erforderlichen Umfang. Im Übrigen ist auch Asylsuchenden und geduldeten Ausländern der Abschluss eines Vertrags über ein Zahlungskonto im Sinne des § 1 Absatz 3 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes möglich, sofern sie Identitätsdokumente im Sinne des § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG besitzen.

Zu Nummer 1

Nach der Verordnung kann bei einem Geduldeten die Überprüfung der Identifizierung auch anhand der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 4 AufenthG, die nicht zugleich als Ausweisersatz bezeichnet ist, erfolgen.

Bei geduldeten Ausländern ist die Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt. Jeder geduldete Ausländer erhält nach § 60a Absatz 4 AufenthG eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung, die sog. Duldungsbescheinigung.

\* [https://die-dk.de/media/files/DK-HinweiseStand\\_Februar2014.pdf](https://die-dk.de/media/files/DK-HinweiseStand_Februar2014.pdf)



Ein Unterschied besteht darin, welche Duldungsbescheinigungen als Ausweisersatz im Sinne von § 4 Absatz 4 Satz Nummer 1 GwG gelten und damit für die Identifizierung bei der Kontoeröffnung geeignet sind:

Geduldete Ausländer mit einem gültigen Pass oder Passersatz weisen sich mit diesen Dokumenten aus. Sind geduldete Ausländer nicht im Besitz eines gültigen und anerkannten Passes oder Passersatzes und können sie einen solchen auch nicht in zumutbarer Weise erlangen, wird ihnen auf Antrag nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 der AufenthV ein Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Absatz 2 in Verbindung mit § 78 Absatz 1 Satz 4 oder § 78a Absatz 4 AufenthG). Die Betroffenen müssen hierfür nachweisen, dass sie sich um die Ausstellung eines eigenen Nationalpasses vergeblich bemüht haben. Wenn dies der Fall ist, wird dem Ausländer ein „Ausweisersatz“ (§ 58 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV), mit Trägervordruck D1 ausgestellt (BGBl. I S. 1536), der auf Seite 5 mit der Duldungsbescheinigung nach § 60a Absatz 4 AufenthG in Form des Klebeetiketts D2a versehen wird, „Aussetzung der Abschiebung (Duldung)“ (BGBl. I S. 2972). Mit dem so versehenen Ausweisersatz wird die Ausweispflicht im Bundesgebiet erfüllt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 48 Absatz 2 AufenthG). Zudem enthält dieser Ausweisersatz ein Lichtbild, so dass er ein zur Identifizierung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG geeignetes Dokument darstellt. Diese Gruppe der geduldeten Ausländer hat also bereits nach geltender Rechtslage Zugang zu einem Konto (vgl. hierzu BT-Drucksache 16/9038, S. 37). Das Gleiche gilt für Ausländer mit einem gültigen Aufenthaltstitel, weil sie entweder über einen gültigen Pass ihres Herkunftsstaates verfügen, in dem der Aufenthaltstitel eingefügt ist, oder – falls sie nicht über einen solchen gültigen Pass ihres Herkunftsstaates verfügen – gemäß § 48 Absatz 2 AufenthG der Ausweispflicht mit dem Ausweisersatz und der Bescheinigung über den Aufenthaltstitel genügen. In diesen Fällen besitzen sie somit bereits gemäß § 4 Absatz 4 Satz Nummer 1 GwG ein für die Identifizierung bei der Kontoeröffnung geeignetes Dokument.

Anders verhält es sich bislang, wenn der geduldete Ausländer einen eigenen Pass oder Passersatz in zumutbarer Weise erlangen könnte. Ein Ausweisersatz nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV wird dann nicht ausgestellt. Das Klebeetikett der Duldungsbescheinigung D2b wird in dieser Konstellation gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 2 AufenthV nicht auf dem Trägervordruck „Ausweisersatz“, sondern auf dem Trägervordruck D2a, „Aussetzung der Abschiebung (Duldung)“, aufgebracht (BGBl. I S. 2972). Zwar enthält auch dieses Dokument ein Lichtbild; einen Ausweisersatz nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV stellt es jedoch nicht dar. Mithin kann mit diesem Dokument auch nicht der Ausweispflicht im Bundesgebiet genügt werden. Es stellt daher kein nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG für die Identifizierung nach dem GwG geeignetes Dokument dar. Dieser Gruppe der geduldeten Ausländer blieb damit der Zugang zu einem Konto bisher faktisch verwehrt. Die Verordnung stellt nunmehr diese Duldungsbescheinigungen, die nicht als Ausweisersatz bezeichnet sind, den Duldungsbescheinigungen mit einer Ausweisersatzfunktion zum Zwecke der Identifizierung nach dem GwG zum Abschluss eines Basiskontovertrags gleich.

Nach der Verordnung hat fortan die Unterscheidung von Duldungsbescheinigungen mit und ohne Ausweisersatzcharakter für die Identifizierung nach dem GwG zum Zwecke des Abschlusses eines Basiskontovertrags keine Bedeutung mehr. Auch die Duldungsbescheinigung in der Form des § 58 Satz 1 Nummer 2 AufenthV wird nunmehr zur Identifizierung nach dem GwG zum Zwecke des Abschlusses eines Basiskontovertrags zugelassen. Diese Regelung ist im Hinblick auf die Umsetzung der EU-Zahlungskontenrichtlinie geboten, in der es in Artikel 16 Absatz 2 heißt: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Union, einschließlich Verbraucher ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Verbraucher ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, das Recht haben, ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Kreditinstituten zu eröffnen und zu nutzen.“ In Umsetzung dieser Verpflichtung hat der Bundesgesetzgeber in § 31 Absatz 1 ZKG einen Kontrahierungszwang mit annähernd wortgleicher Formulierung vorgesehen: „Ein Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet (Verpflichteter), hat mit einem Berechtigten einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn dessen Antrag die Voraussetzungen des § 33 erfüllt. Berechtigter ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.“

Sowohl die EU-Zahlungskontenrichtlinie als auch das ZKG sprechen mit der Formulierung auch geduldete Ausländer im Sinne des § 60a AufenthG an. Nach Wortlaut und Sinn und Zweck der EU-Zahlungskontenrichtlinie sowie des ZKG soll geduldeten Ausländern, auch wenn sie im Bundesgebiet nicht der Ausweispflicht genügen, der Zugang zu einem Basiskonto ermöglicht werden. Für Inhaber einer Duldungsbescheinigung, mit der sie nicht der Pass- und Ausweispflicht genügen, stellt das Dokument daher ein zur Identifizierung nach dem GwG zugelassenes Dokument dar, um ein Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei einem im Bundesgebiet ansässigen Kreditinstitut zu eröffnen und zu nutzen.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift stellt sicher, dass auch Asylsuchende, die sich nicht gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG ausweisen können, da sie weder über einen gültigen und im Bundesgebiet anerkannten Pass oder Passersatz ihres Herkunftslandes verfügen noch im Besitz einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung sind, gleichwohl entsprechend der Vorgabe von Artikel 16 Absatz 2 der EU-Zahlungskontenrichtlinie ein Basiskonto eröffnen und nutzen können. Voraussetzung in diesen Fällen ist die Vorlage eines gültigen Ankunftsnachweises im Sinne des § 63a Absatz 1 AsylG entsprechend dem Muster in Anlage 4 der Ankunftsnachweisverordnung.

Asylsuchende erhalten grundsätzlich einen Ankunftsnachweis gemäß § 63a Absatz 3 Satz 1 AsylG in der Aufnahmeeinrichtung, auf die sie verteilt worden sind, oder von der dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Der Ankunftsnachweis hat jedoch keine Ausweisfunktion und gilt daher nicht bereits nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG als Identitätsdokument. Die Angaben zur Identität des Inhabers



des Ankunftsnachweises beruhen regelmäßig auf seinen eigenen Angaben. Erst im förmlichen Asylverfahren wird die Identität von Asylsuchenden, die bei der Registrierung keine gültigen und im Bundesgebiet anerkannten Pässe oder Passersatzpapiere vorlegen, geprüft. Die Gültigkeit des Ankunftsnachweises ist befristet und endet spätestens, wenn dem Asylsuchenden nach der förmlichen Asylantragstellung eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG ausgestellt worden ist, mit der der Inhaber der Ausweispflicht im Bundesgebiet genügt (vgl. § 64 Absatz 1 AsylG), und mit der daher eine Identifizierung gemäß § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG möglich ist.

Die Formulierung der Vorschrift stellt zudem sicher, dass ein Asylsuchender sich vorrangig mit einem von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 GwG umfassten Dokument ausweisen muss, um ein Konto eröffnen und nutzen zu können. Nur wenn er über ein solches Dokument nicht verfügt, reicht die Vorlage eines gültigen Ankunftsnachweises aus.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

---